

## Satzung

### Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Dollnstein für die Entwässerungseinrichtung Dollnstein (Dollnstein, Eberswang, Ried und Ziegelhütte)

(BGS-EWS)  
vom 10. Dezember 2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Dollnstein folgende

### Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Dollnstein für die Entwässerungseinrichtung Dollnstein (Dollnstein, Eberswang, Ried und Ziegelhütte) (BGS-EWS) vom 10. Dezember 2025

#### § 1

##### Grundgebühr

§ 9a wird eingeführt und erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> /h	95,00 €/Jahr,
bis	10 m <sup>3</sup> /h	237,50 €/Jahr,

#### § 2

##### Einleitungsgebühr

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 3,53 € pro Kubikmeter Abwasser.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Dollnstein, den 11.12.2025  
Markt Dollnstein

  
Wolfgang Roßkopf  
1. Bürgermeister

